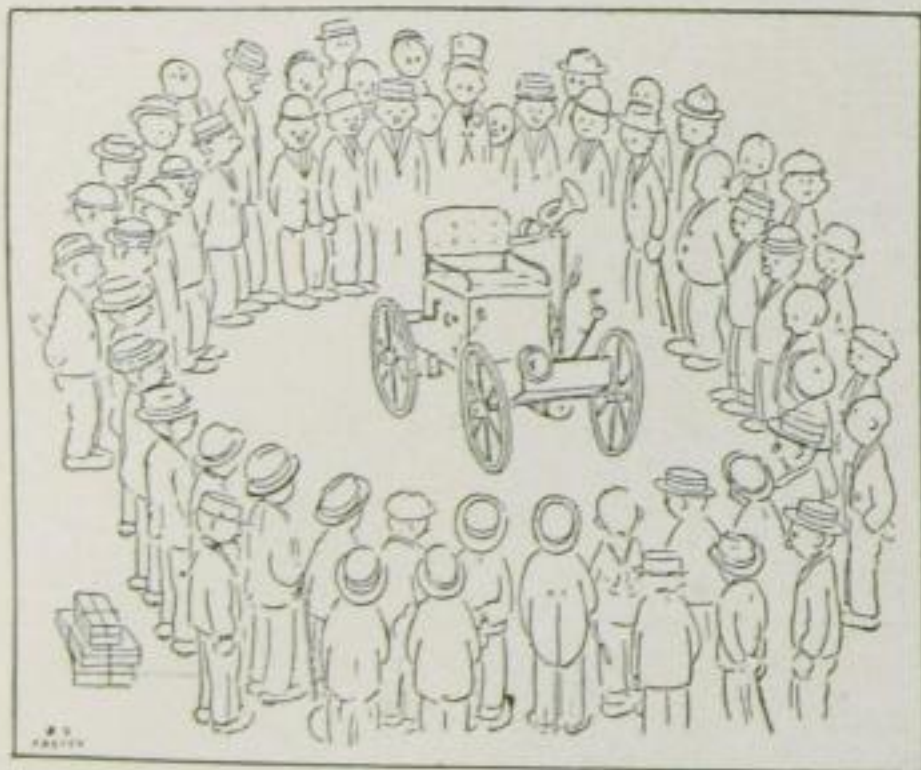


sichtlich, als er sich in Kenntnis von der mangelnden behördlichen Feststellung der Fahrtüchtigkeit des Angeklagten von diesem hat mitnehmen lassen, und freilich auch gegen die Art, wie letzterer die Fahrt bewirkte, keine Einwendungen erhoben hat, ohne ihn jedoch seinerseits zu dem überschnellen Fahren anzutreiben. Dadurch wurde der Angeklagte in keiner Weise von der Verantwortung für die ihm als Leiter der Fahrt obliegende gewissenhafte Ausführung des Unternehmens befreit. Diese Verantwortung bestand nach den weiteren Ausführungen für den Angeklagten vielmehr seinem Begleiter gegenüber genau so gut, wie gegenüber der Allgemeinheit; sie war eine „absolute“ und ihm von dem, der sich ihm anvertraut hatte, weder ausdrücklich noch (durch bloßes Dulden der Fahrweise) stillschweigend erlassen worden. Der Angeklagte hat zwar in diesem Falle als Unberufener aus reinem Übermut und in leichtsinniger Weise gehandelt, von einer „Einwilligung“ des Begleiters in die Entwicklung der Sache konnte auch keine Rede sein; allein auch abgesehen hiervon ist es nach dem Reichsgericht überhaupt abwegig, eine Einwilligung in fahrlässige Verletzung als „fahrlässige Selbstverletzung“ anzusprechen oder zu behaupten, daß bei Einverständnis des fahrlässig Getöteten mit der Gefährdung (also ganz allgemein) der Tötende straffrei bleiben müsse, ja, daß man einem Einverständenen gegenüber gar nicht strafbar fahrlässig handeln könne und insoweit den Erfolg einer die Allgemeinheit schädigenden oder gefährdenden Fahrlässigkeit nicht zu vertreten habe.

Also: Achtung bei Soziousfahrten!

So ändern sich die Zeiten!



1900

und



1928